

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

61/2009, 28. Dezember 2009

INHALTSÜBERSICHT

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft	1164
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozial- und Kultur-anthropologie, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Sozial- und Kulturanthropologie im Rahmen anderer Studiengänge	1165

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 29. Juli 2009 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft vom 25. Oktober 2006 (FU-Mitteilungen 1/2007), zuletzt geändert am 21. September 2007 (FU-Mitteilungen 74/2007), erlassen:*

Artikel I

In § 6 werden folgende Absätze 3 bis 6 ergänzt:

(3) Die Prüferinnen bzw. Prüfer der Diplomarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Für die Betreuerin bzw. den Betreuer der Diplomarbeit sowie die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der mündlichen Prüfungskommission kann die Kandidatin oder der Kandidat Vorschläge einreichen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer hat der Prüfungs-

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 7. Dezember 2009 bestätigt worden.

ausschuss deren jeweilige Prüfungsbelastung und die jeweils zu prüfenden Studienbereiche zu beachten.

(4) Die Prüfungsberechtigung für die Diplomarbeit und die mündliche Abschlussprüfung bestimmt sich nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes. Nichthabilisierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie promoviert sind. In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine/n dem Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft nicht angehörende/n, einschlägig qualifizierte/n promovierte/n Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler als Prüferin oder Prüfer bestellen. Dies gilt nicht für die Betreuerin bzw. den Betreuer der Diplomarbeit und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der mündlichen Prüfungskommission.

(5) Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Prüfer/-innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Sozial- und Kulturanthropologie im Rahmen anderer Studiengänge**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 29. Juli 2009, Philosophie und Geisteswissenschaften am 23. September 2009 sowie Geschichts- und Kulturwissenschaften am 21. Oktober 2009 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Sozial- und Kulturanthropologie im Rahmen anderer Studiengänge vom 16. Februar, 20. April und 9. Mai 2005 (FU-Mitteilungen 84/2005) erlassen: *

Artikel I

Änderungen in § 6:

1. Abs. 6 wird wie folgt ergänzt: „Für den Erstprüfer/die Erstprüferin der Bachelorarbeit kann der/die Kandidat/Kandidatin Vorschläge einreichen. Der Vorschlag be-

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 7. Dezember 2009 bestätigt worden.

gründet keinen Anspruch. Bei der Auswahl der Prüfer/-innen hat der Prüfungsausschuss die jeweilige Prüfungsbelastung der Prüfer/innen zu beachten.“

2. Es wird folgender Abs. 6a eingefügt: „Die Prüfungsbeurteilung für die Bachelorarbeit bestimmt sich nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes. Nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie promoviert sind. In fachlich begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine/n den beteiligten Instituten nicht angehörende/n promovierte/n Wissenschaftler/-in als Zweitprüfer/-in der Bachelorarbeit bestellen“.
3. Folgende Absätze 7 und 8 werden ergänzt:

(7) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(8) Die Prüfer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.